

Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) Rollstuhlversorgung

zwischen

dem Schweizer Medizintechnikverband (SWISS MEDTECH),

dem Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT)

(nachfolgend Leistungserbringer genannt) und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV)

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(nachfolgend gemeinsam „Versicherer“ genannt)

Anmerkungen: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Der besseren Lesbarkeit halber wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Referenzen auf Artikel (Art.) und Absätze beziehen sich auf die vorliegende PVK-Vereinbarung, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Ingress

Als vertragliche Schlichtungsinstanz wird gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 lit. c und Artikel 9 des Tarifvertrags vom 01.07.2017 über Leistungen im Bereich der Rollstuhilverorgung eine Paritätische Vertrauenskommission (PVK) eingesetzt. Die PVK amtiert in der Umsetzung der Qualitätssicherung, gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 lit. e und Artikel 6 des Tarifvertrages vom 01.07.2017 als Vollzugsinstanz.

Art. 1 Aufgaben

¹ Die PVK beurteilt im Einzelfall und auf Antrag Meinungsverschiedenheiten zwischen den dem Vertrag angeschlossenen Leistungserbringern und den Kostenträgern, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrages oder seiner Bestandteile ergeben. Sie unterbreitet den Streitparteien einen Schlichtungsvorschlag gemäss Artikel 2 Absatz 1.

² Die PVK ist für Geschäfte zuständig, die nicht im Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission unter dem Vertragswerk liegen.

³ Die PVK berücksichtigt bei ihren Empfehlungen die Aspekte der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.

⁴ Die PVK legt die Beiträge für Nichtmitglieder fest (vgl. Artikel 4). Das Sekretariat der PVK ist Inkassostelle für diese Beiträge.

⁵ Die PVK ist zuständig für die Durchführung und Kontrolle sämtlicher Aufgaben und Massnahmen, die sich aus der Vereinbarung über die Qualitätssicherung ergeben. Sie kann bestimmte Fortbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.

⁶ Die PVK ist zuständig für die Aktualisierung des Verzeichnisses der Vertragslieferanten.

Art. 2 Kompetenzen

¹ Für Streitfälle gemäss Artikel 1 Absatz 1 unterbreitet die Kommission einen Schlichtungsvorschlag.

² Die PVK kann zu den Aufgaben gemäss Artikel 1 Absätze 2 - 6 abschliessend Beschlüsse fassen. Sie kann folgende Massnahmen (Sanktionen) beschliessen:

- Verwarnung
- Rechnungs- und/oder Kostenvoranschlagskontrolle vorgängig zum Versand an die Kostenträger
- Bussen bis zu CHF 5000.-
- Temporäre Streichung von der Lieferantenliste
- Definitive Streichung von der Lieferantenliste

Eine Streichung von der Lieferantenliste soll erst beschlossen werden, nachdem eine Verwarnung erlassen und eine Frist zur Nachbesserung ungenutzt verstrichen ist.

³ Die PVK beachtet bei ihren Massnahmen (Sanktionen) das Gebot der Angemessenheit.

⁴ Die PVK kann Gebühren erheben.

Art. 3 Vertragslieferanten

¹ Für die Aufnahme auf die Lieferantenliste ist die Anmeldung schriftlich an das Sekretariat der PVK zu richten. Dieses leitet den Antrag an die PVK weiter.

² Die Vertragsparteien können die Aufnahme auf die Liste der Vertragslieferanten verweigern, wenn die beruflichen und betrieblichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ebenso können sie die Streichung von Lieferanten aus dem Verzeichnis beantragen, wenn deren Tätigkeit zu Beanstandungen Anlass gibt.

³ Das Sekretariat der PVK führt das Verzeichnis der Vertragslieferanten zuhanden der Vertragsparteien aufgrund der Entscheide der PVK. Die Vertragslieferantenliste wird im Internet veröffentlicht.

⁴ Das Sekretariat stellt den Abgleich mit der Vertragslieferantenliste gemäss dem SVOT-Tarif sicher.

Vertragslieferanten gemäss SVOT-Tarif sind berechtigt, Rollstuhlversorgungen gemäss dem vorliegenden Vertragswerk abzugeben.

Art. 4 Nichtmitglieder

¹ Auch Einzelfirmen und Unternehmen, die weder Verbandsmitglied von SWISS MEDTECH noch des SVOT sind (Nichtmitglieder), werden beim Beitritt gemäss Artikel 4 des Tarifvertrags auf der Liste der Vertragslieferanten aufgeführt und haben Anspruch auf die gleichen Informationen, die den Tarifvertrag betreffen, wie sie den SWISS MEDTECH- und SVOT-Verbandsmitgliedern zustehen. Das Sekretariat der PVK informiert die dem Vertrag beigetretenen Nichtmitglieder. Die Vertragsparteien sind dafür verantwortlich, dass dem Sekretariat der PVK die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen.

² Nichtmitglieder haben einen Beitrittsbeitrag sowie einen jährlichen Beitrag an die Unkosten der Tarifpflege zu entrichten (Beiträge).

³ Die Beiträge sind im Voraus zu bezahlen. Sie werden fällig vor der Aufnahme in die Liste der Vertragslieferanten bzw. zu Beginn eines Kalenderjahres. Die Bezahlung hat innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung zu erfolgen.

⁴ Bleibt die Beitragszahlung nach zweimaliger Mahnung aus, wird die Vertragskonzession hinfällig. Der entsprechende Lieferant wird von der Liste der Vertragslieferanten gestrichen.

⁵ Die Beiträge werden zweckgebunden und paritätisch für die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Tarifvertrag verwendet.

⁶ Die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) setzt die Höhe der Beiträge fest.

⁷ Das Sekretariat der PVK ist zuständig für das Inkasso der Beiträge. Es erstellt jeweils bis Ende März zuhanden der Vertragsparteien eine Abrechnung der bezahlten Beiträge des Vorjahres und deren Verwendung. Den Vertragspartnern steht jederzeit das Kontrollrecht zu.

Art. 5 Beschlussfassung

¹ Die Schlichtungsvorschläge werden einstimmig beschlossen. Die Versicherer und die Leistungserbringer verfügen über je eine Stimme. Der Vorsitzende hat keinen Stichtscheid.

² Die PVK kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten PVK-Sitzung festzuhalten.

³ Die PVK ist beschlussfähig, wenn von den Leistungserbringern und von den Versicherern jeweils mindestens 2 Vertreter anwesend sind.

Art. 6 Organisation

¹ Die PVK setzt sich aus einem bis zwei Vertretern von SWISS MEDTECH, einem bis zwei Vertretern des SVOT und drei Vertretern der Versicherer mit Stimmrecht zusammen. Mehrfachmandate sind möglich.

² Die Vertragsparteien bezeichnen für ihre Mitglieder einen Stellvertreter. Für die Beschlussfassung haben die Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder für die sie als Stellvertreter agieren.

³ Die Vertragsparteien können für die Sitzungen Experten ohne Stimmrecht beiziehen.

⁴ Der Vorsitz wird von den Leistungserbringern wahrgenommen.

⁵ Die Sitzungen der PVK werden protokolliert.

⁶ Das Sekretariat der PVK wird von den Leistungserbringern geführt. Seine Auslagen sind zu budgetieren und von der PVK zu genehmigen.

⁷ Die PVK kann sich ein Reglement geben.

Art. 7 Verfahren bei unterschiedlichen Tarifauslegungen

- ¹ Ein Begehren ist mit dem Formular „Antrag auf Schlichtungsvorschlag“ an das Sekretariat der PVK zu richten.
- ² Das Sekretariat ersucht die Gegenpartei um eine Stellungnahme (rechtliches Gehör).
- ³ Die PVK unterbreitet den Parteien innert 7 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.
- ⁴ Kann die PVK innert eines Jahres nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts offen.
- ⁵ Die PVK kann ihre Schlichtungsvorschläge in anonymisierter Form veröffentlichen.
- ⁶ Das Verfahren ist für den Gesuchsteller in der Regel unentgeltlich.
- ⁷ Die PVK kann den Parteien die Kosten des Verfahrens in begründeten Fällen ganz oder teilweise auferlegen (z.B. bei Beizug von Experten).

Art. 8 Finanzierung

- ¹ Die Kosten des Sekretariats sind zu budgetieren. Sie werden möglichst kostendeckend über die Beiträge gemäss Artikel 4 und weitere Einnahmen finanziert und ansonsten je zu einem Viertel von SWISS MEDTECH und vom SVOT sowie zur Hälfte von den Versicherern getragen.
- ² Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst. Es werden keine Sitzungsgelder entrichtet.

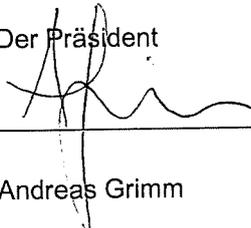
Art. 9 Inkrafttreten und Kündigung

- ¹ Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt diejenige zwischen SWISS MEDTECH und den Versicherern vom 22. Juni 2001.
- ² Die vorliegende Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nach der Inkraftsetzung.
- ³ Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung der Vereinbarung unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt die Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.
- ⁴ Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrags oder dessen anderen Bestandteilen.
- ⁵ Änderungen an dieser Vereinbarung können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit schriftlich erfolgen.

Bern, Luzern, Zürich 01. Juli 2017

**Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker
(SVOT)**

Der Präsident



Andreas Grimm

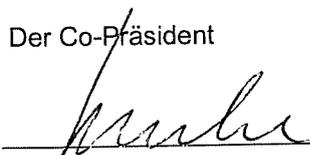
Der Sekretär



Christoph Lüssi

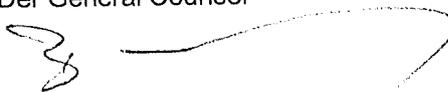
**Schweizer Medizintechnikverband
(SWISS MEDTECH)**

Der Co-Präsident



Urs Gasche

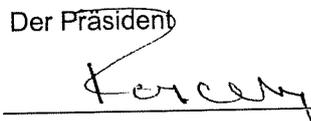
Der General Counsel



Jörg Baumann

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

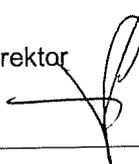
Der Präsident



Daniel Roscher

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**

Der Direktor



Stefan A. Dettwiler

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor



Stefan Ritler